

Prognosen des Finanz- und Lastenausgleichs

Erläuterungen zum Excel-Tool «Finanzplanungshilfe»

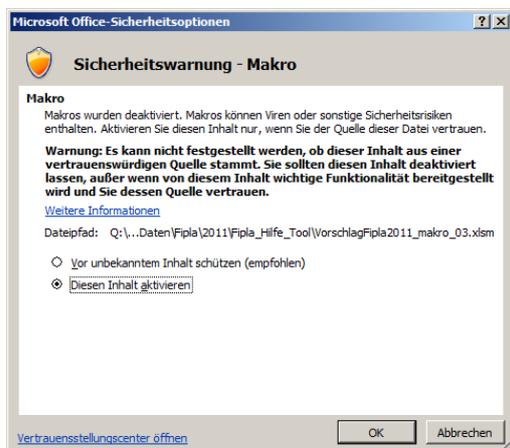
Technische Anleitung

Mit dem Excel-Tool können die **Prognosewerte des Finanz- und Lastenausgleichs** für die Planperiode 2023 bis 2027 berechnet werden. Zudem haben Sie die Möglichkeit, Ihre Gemeinde im Tabellenblatt «Prognose» mittels Auswahlbutton anzuwählen, um die Vollzugsberechnungszahlen des Finanzausgleichs des Jahres 2021 anzuzeigen. Das Jahr 2021 dient als Basis resp. Vergleichsmöglichkeit für die folgenden Jahre.

Der **Finanzausgleich** (Disparitätenabbau und Mindestausstattung) wird für das aktuelle **Jahr (2022) automatisch berechnet**. Dazu sind die Grundlagejahre 2019, 2020 und 2021 für die Berechnung pro Gemeinde bereits erfasst. Die Daten stammen aus den Meldeformularen "Meldung über den Bezug der Gemeindesteuern und die Wohnbevölkerung 2019, 2020 und 2021" Ihrer Gemeinde. Allerdings **sind die Berechnungen provisorisch**, da der mittlere harmonisierte Steuerertrag pro Kopf zum heutigen Zeitpunkt noch nicht definitiv bekannt ist.

Auch die pauschale Abgeltung der Zentrumslasten, der geografisch-topografische Zuschuss sowie der soziodemografische Zuschuss 2022 basieren auf unseren ersten **provisorischen Vollzugsberechnungen** mit Stand 1. Juni 2022.

Zum Erfassen der Daten müssen Sie zuerst die **Makros aktivieren** „Diesen Inhalt aktivieren“.



Dann stehen Ihnen für die **Dateneingabe zwei Möglichkeiten** offen:

1. Sie können die Zahlen direkt in die **hellblauen Felder** eingeben oder
2. mittels der Befehlsschaltfläche **«Erfassen»**, welche oben in den Tabellenblättern **«Steuerertrag_HRM2»** und **«Prognose»** zu finden ist. Diese Befehlsschaltfläche öffnet einzelne Dialogfelder, welche durch die Einträge führen.

Wir empfehlen Ihnen, **zuerst die Tabelle «Steuerertrag_HRM2»** und erst danach die Tabelle «Prognose» auszufüllen.

Die Befehlsschaltfläche **«Ergebnisse»** oben in der Tabelle «Prognose» führt Sie zu den einzelnen Detailergebnissen.

Prognoseannahmen

Das Hilfsprogramm beinhaltet die kantonalen Prognoseannahmen bezüglich der Entwicklung des Finanzausgleichs, der fünf Lastenausgleichssysteme «Soziales», «Sozialversicherung EL», «Familienzulagen» «öffentlicher Verkehr» und «Neue Aufgabenteilung» sowie der polizeilichen Sicherheitskosten für Interventionen. Für die Berechnung der Planwerte für die Neue Finanzierung der Volksschule (NFV) stellt die Bildungs- und Kulturdirektion den Gemeinden ein separates Excel-Kalkulationstool zur Verfügung. Die berechneten Werte können anschliessend in die FIPLA-Hilfe übertragen werden.

Die Prognosen basieren auf der Detailbudgetierung des Kantons per Ende Mai 2022 (Planvariante 2).

Anfangs Juli wird eine **aktualisierte Finanzplanungshilfe** Version 2.0 basierend auf der abgeschlossenen Detailbudgetierung des Kantons per Ende Juni 2022 (Planvariante 3) im Internet aufgeschaltet.

Voraussichtlich Ende August wird eine Finanzplanungshilfe Version 3.0 mit dem definitiven mittleren harmonisierten Steuerertrag pro Kopf im Internet aufgeschaltet.

Achtung

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die vorliegenden Planungseckwerte auf der Basis des Prognosestands per Ende Mai 2022 erstellt wurden. Allfällige nachfolgende Änderungen in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung oder auf veränderte Rahmenbedingungen bleiben deshalb ausdrücklich vorbehalten.

1. Grundlagen der Jahre 2019 -2027

Die Grundlagedaten umfassen die zivilrechtliche Wohnbevölkerung, die Anzahl Steuerpflichtigen, die Gemeindesteuieranlage (aufgeteilt nach natürlichen und juristischen Personen), die Steuererträge sowie der amtliche Wert aller Liegenschaften mit einfacher Liegenschaftssteuer.

Die Zahlen der obengenannten Positionen für die Jahre 2019 – 2021 stammen aus den Meldeformularen “Bezug der Gemeindesteuern und Wohnbevölkerung“ Ihrer Gemeinde (ausser der Anzahl der Steuerpflichtigen). Sie basieren auf dem provisorischen Vollzug 2022 und sind deshalb noch nicht definitiv.

Die Anzahl der Steuerpflichtigen Ihrer Gemeinde ist für die Periode 2019 – 2027 zu erfassen, die zivilrechtliche Wohnbevölkerung, die Gemeindesteuieranlagen (NP/JP), die Steuererträge, die amtlichen Wert aller Liegenschaften mit einfacher Liegenschaftssteuer sowie die Anteile direkter Bundessteuer sind für die Periode 2022 – 2027 zu erfassen.

Die abzugsberechtigten Zentrumslasten der Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal für die Jahre 2023 – 2027 sind bereits eingetragen. Die Prognosewerte 2023 – 2027 basieren auf der Neuverteilung gemäss dem Projekt „Aktualisierung Zentrumslasten (AkZe)“. Die Werte sind noch provisorisch.

2. Steuerertrag Basisjahre 2019 – 2021

Wie schon oben beschrieben werden u.a. die Steuererträge automatisch übernommen. Als Basis dienen die Meldeformulare “Bezug der Gemeindesteuern und Wohnbevölkerung“. Das Total der allgemeinen Gemeindesteuern muss mit dem Total des Formulars unter der Rubrik „Nettoertrag der allgemeinen Gemeindesteuern“ übereinstimmen! Bitte nehmen Sie diese Kontrolle unbedingt vor, da fehlerhafte Eingaben Einfluss auf die gesamten Berechnungen haben! Beim automatischen Übertragen der Zahlen können Fehler entstehen.

Achtung

Vorzeichen nicht vergessen = positiver Wert -negativer Wert

3. Einkommenssteuern, Vermögenssteuern, juristische Personen

Die erwarteten jährlichen **Zuwachsraten in Prozent** sind einzutragen. Die **Gewinn-, Kapital- und Holdingsteuern** können **in absoluten Zahlen** oder über die erwarteten jährlichen Zuwachsraten in Prozent erfasst werden.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Steuerertrag der juristischen Personen sind zudem mit der Steueranlage verknüpft. D.h. bei (Modell)Berechnungen mit Steueranlagensenkungen oder –erhöhungen wird automatisch der Steuerertrag der neuen Anlage angepasst!

Achtung

Bei einem Zuwachs ist ein positiver bei einer Abnahme ein negativer Prozentwert einzutragen: Z.B. 2.5 oder -2.5 (% muss nicht eingegeben werden!)

Kommentar der kantonalen Steuerverwaltung:

Basis für die Steuerertragsprognose ist einerseits die Hochrechnung der ersten Ratenrechnung 2022 und der JP-Akonto-Rechnungen und andererseits die Wachstumsprognosen der namhaftesten Wirtschaftsinstitute. Diese wurden gegenüber den bisherigen Annahmen infolge des Ukraine-Konfliktes leicht nach unten korrigiert. Es darf aber dennoch mit einem positiven Wachstum gerechnet werden. Die Steuerverwaltung geht auch weiterhin davon aus, dass die Teuerung zumindest teilweise wieder auf den Löhnen ausgeglichen wird, was das Steuerertragswachstum infolge hoher Teuerungsprognosen deutlich positiv beeinflusst.

Natürliche Personen, Kontogruppe 400

Bei den natürlichen Personen wird im Budgetjahr 2023 gegenüber der Hochrechnung 2022 mit einem Mehrertrag von rund 3,3 Prozent gerechnet. Für das Finanzplanjahr 2024 wird mit einem Wachstum von rund 4,3 Prozent gerechnet. Eine Normalisierung mit einem moderaten Wachstum wird für die Finanzplanjahre 2025 und 2026 erwartet. Dadurch, dass die Teuerung jeweils zwei Jahre verzögert wirkt und ein sehr gutes BIP-Wachstum für das Jahr 2023 prognostiziert wird, ergibt sich diese doch relativ hohe Wachstumsrate für das Finanzplanjahr 2024.

Juristische Personen, Kontogruppe 401

Die Steuerverwaltung rechnet im 2023 mit einem stabilen Ertrag auf Vorjahresniveau. Da die Steuererklärungen grösserer Unternehmungen eher gegen das zweite Halbjahr eingereicht werden, ist eine Prognose zu diesem Zeitpunkt noch mit deutlichen Unsicherheiten behaftet.

Für das Budgetjahr 2023 wird mit einem Wachstum von 2,2 Prozent gerechnet und für das Finanzplanjahr 2024 wird mit einem Wachstum von 1,6 Prozent

Gemeinde-Anteile Direkte Bundessteuern

Für das Budgetjahr 2023 werden die Anteile am höheren Bundessteueranteil der Gemeinden (1.4%) und Kirchgemeinden (0.2%) mit Total rund CHF 26 Mio. berücksichtigt.

4. Übrige Steuererträge

Die für die Jahre 2022 bis 2027 erwarteten übrigen Steuererträge sind einzutragen.

Achtung

Vorzeichen nicht vergessen = positiver Wert -negativer Wert

B Blatt «Prognose»

¹FILAG

1 Finanzausgleich

Berechnungsperiode

Massgebend für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen des Finanzausgleichs ist gemäss Art. 9 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) der Durchschnitt der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre. Beispielsweise ist für das Vollzugsjahr 2022 der Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2021 massgebend.

1.01 Bevölkerung

Die durchschnittliche zivilrechtliche Wohnbevölkerung der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre wird aus der Tabelle « Steuerertrag_HRM2 » übernommen.

1.02/03 Ordentlicher Steuerertrag (ab 2022 aufgeteilt nach NP/JP)

Gemäss Art. 2 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV) gelten als ordentliche Steuern:

- a die *Einkommenssteuer (ohne die Lotterie-, Grundstückgewinn- und aperiodischen Jahressteuern) und die Vermögenssteuer der natürlichen Personen,
- b die *Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen,
- c die Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften sowie
- d die Quellensteuer auf dem Einkommen von bestimmten natürlichen und juristischen Personen (inkl. Saisonsteuer, abzüglich Arbeitgeberprovision).

*(abzüglich pauschale Steueranrechnung)

Es handelt sich dabei um Gemeindesteuern im Sinne von Artikel 249 und 250 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG).

Beim ordentlichen Steuerertrag werden nur die allgemeinen Gemeindesteuern berücksichtigt. Sondersteuern, wie etwa die Lotterie- und Grundstückgewinnsteuern sowie die Jahressteuern gemäss Art. 44 und Art. 206 StG, werden dagegen nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Der durchschnittliche ordentliche Steuerertrag der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre wird aus der Tabelle « Steuerertrag_HRM2 » übernommen.

¹ Die Nummerierung am linken Rand verweist auf die Zeilennummerierung im Tabellenblatt „Prognose“.

1.04 **Zentrumslasten**

Bei den Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal werden vom ordentlichen Gemeindesteuerertrag die abgeltungsrelevanten Zentrumslasten abgezogen (Art. 14 FILAG).

Die provisorischen abzugsberechtigten Zentrumslasten sind bereits in der Tabelle „Steuerertrag_HRM2“, Zeile 58 eingetragen (Planwerte für Bern CHF 36'008'000, Biel CHF 11'697'000, Thun CHF 5'478'000, Burgdorf CHF 6'145'000, Langenthal CHF 7'897'000).

1.05/06 **Steueranlage (ab 2022 aufgeteilt nach NP/JP)**

Die durchschnittliche Gemeindesteueranlagen der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre wird aus der Tabelle «Steuerertrag_HRM2 » übernommen.

Harmonisierungsfaktor (ab 2022 aufgeteilt nach NP/JP)

1.07/08 Der für den Vollzug des Finanzausgleichs massgebende Harmonisierungsfaktor (HF) beträgt 1.65 (Art. 8 Abs. 3 FILAV)

1.09 Der für den Vollzug des Finanzausgleichs massgebende harmonisierte Liegenschaftssteuersatz beträgt 1.25 Promille (Art. 8 Abs. 4 FILAV)

1.10/11 **Harmonisierter ordentlicher Steuerertrag (ab 2022 aufgeteilt nach NP/JP)**

Der harmonisierte ordentliche Steuerertrag wird wie folgt berechnet (Art. 8 Abs. 2, 2a und 3 FILAG):

$$\text{harm.ordentlicher Steuerertrag(NP oder JP)} = \frac{\text{ordentliche Gemeindesteuern(NP oder JP)} * \text{HF(NP oder JP)}}{\text{beschlossene Steueranlage der Gemeinde(NP oder JP)}}$$

1.12 **Harmonisierte Liegenschaftsteuer**

Die harmonisierte Liegenschaftsteuer wird wie folgt berechnet (Art. 8 Abs. 4 FILAV):

$$\text{harm. Liegenschaftsteuer} = \text{amtliche Werte der Gemeinde} * 0.00125$$

Die durchschnittliche harmonisierte Liegenschaftsteuer wird aus dem Gesamtwert der Liegenschaften mit einfacher Liegensteuer in der Zeile 60 der Tabelle «Steuerertrag_HRM2» berechnet.

1.13 **Anteil direkte Bundessteuer (gem. Artikel 2a des Steuergesetzes)**

1.14 **Harmonisierter Steuerertrag (hE) (ab 2022 aufgeteilt nach NP/JP)**

Der harmonisierte Steuerertrag wird wie folgt berechnet
(Art. 8 Abs. 1 FILAG):

$$\begin{aligned} \text{harm. Steuerertrag (he)} \\ &= \text{harm. ordentlicher Steuerertrag (NP/JP)} + \text{harm. Liegenschaftssteuer} \\ &+ \text{Anteil direkte Bundessteuer} \end{aligned}$$

1.15 **Harmonisierter Steuerertrag pro Kopf (hEpK)**

Der harmonisierte Steuerertrag pro Kopf wird wie folgt berechnet:

$$\text{harm. Steuerertrag pro Kopf (hEpK)} = \frac{\text{harm. Steuerertrag (hE)}}{\text{Wohnbevölkerung}}$$

1.16 **Mittlerer harmonisierter Steuerertrag pro Kopf (mhEpK)**

Prognose der Entwicklung des mittleren harmonisierten Steuerertrages* pro Kopf aller Gemeinden (Dreijahresdurchschnitt!):

2022	2023	2024	2025	2026	2027
Steuerjahr (19/20/21)	Steuerjahr (20/21/22)	Steuerjahr (21/22/23)	Steuerjahr (22/23/24)	Steuerjahr (23/24/25)	Steuerjahr (24/25/26)
2'701.60	2'738.00	2'751.00	2'807.00	2'859.00	2'899.00

*harmonisierter ordentlicher Steuerertrag und harmonisierte Liegenschaftssteuer gemäss Art. 8 FILAG

Kommentar zur Kostenentwicklung:

Siehe Kommentar der kantonalen Steuerverwaltung (Seite 4)

1.17 **Harmonisierter Steuerertragsindex (HEI)**

Der harmonisierte Steuerertragsindex wird wie folgt berechnet
(Art. 8 Abs. 4 FILAG):

$$\text{harm. Steuerertragsindex(HEI)} = \frac{\text{harm. Steuerertrag pro Kopf (hEpK)} * 100}{\text{mittlerer harm. Steuerertrag pro Kopf (mhEpK)}}$$

1.18 **Disparitätenabbau (DA)**

Der für den Vollzug des Disparitätenabbau massgebende Satz (DAP) beträgt 37 Prozent (Art. 8 Abs. 1 FILAV).

Der Disparitätenabbau wird wie folgt berechnet (Formel A Anhang FILAG):

$$\text{Disparitätenabbau(DA)} = \frac{(100 - \text{HEI der Gemeinde}) * \text{DAP} * \text{mhEpK} * \text{Wohnbevölkerung}}{100}$$

1.19 **HEI nach Disparitätenabbau (DA)**

Der harmonisierte Steuerertragsindex (HEI) nach Disparitätenabbau (DA) wird wie folgt berechnet:

$$\text{harm. Steuerertragsindex(HEI) nach DA} = \frac{(\text{harm. Steuerertrag pro Kopf (hEpK)} + \text{DA pro Kopf}) * 100}{\text{mittlerer harm. Steuerertrag pro Kopf (mhEpK)}}$$

1.20 **Mindestausstattung (MA)**

Der für den Vollzug der Mindestausstattung massgebende harmonisierte Steuerertragsindex (HEI) beträgt 86 (MAP) (Art. 8 Abs. 2 FILAV).

Die Mindestausstattung wird wie folgt berechnet (Formel B Anhang FILAG):

$$\text{Mindestausstattung(MA)} = (\text{mhEpK} * \text{MAP}) - (\text{hEpK} + \text{DA pro Kopf}) * \text{Wohnbevölkerung}$$

Kennzahlenmix

Gemeinden, die sich in einer sehr guten finanziellen Situation befinden, kann der Regierungsrat die **Mindestausstattung** ganz oder teilweise verweigern.

Massgebende Kriterien für die Beurteilung der finanziellen Situation einer Gemeinde sind folgende Kennzahlen:

- der Zinsbelastungsanteil
- der Nettozinsbelastungsanteil
- der Bruttoverschuldungsanteil
- das Eigenkapital bzw. der Bilanzfehlbetrag pro Einwohner

Die Kennzahlen werden standardisiert und in einem Kennzahlenmix (= Durchschnittswert) zusammengefasst.

Die Mindestausstattung wird ab einem Kennzahlenmixwert von kleiner als - 1.60 bis zum Wert von -3.0 linear gekürzt.

Ab einem Kennzahlenmixwert von kleiner als -3.0 besteht kein Anspruch mehr auf die Mindestausstattung.

Berechnen des Kennzahlenmix und des Kürzungsfaktors

1.21 Bilanzsituation pro Kopf (Dreijahresdurchschnitt)

Die Kennzahl „Bilanzsituation pro Kopf der Gemeinde“ (BSK_g) wird wie folgt berechnet:

$$BSK_g = \frac{\text{massgebendes Eigenkapital}}{\text{Wohnbevölkerung}}$$

1.22 Indexierung/Standardisierung der „Bilanzsituation pro Kopf“ der Gemeinde

Die Standardisierung wird wie folgt berechnet:

$$ZBSK_g = \frac{(BSK_g - \overline{BSK})}{s_{BSK}}$$

$ZBSK_g$ = Standardisierte Kennzahl „Bilanzsituation pro Kopf“ der Gemeinde

\overline{BSK} = Mittelwert der Kennzahl „Bilanzsituation pro Kopf“ der Gemeinden

s_{BSK} = Standardabweichung der Kennzahl „Bilanzsituation pro Kopf“ der Gemeinden

1.23 Bruttoverschuldungsanteil (Dreijahresdurchschnitt)

Die Kennzahl „Bruttoverschuldungsanteil der Gemeinde“ (BVA_g) wird wie folgt berechnet:

$$BVA_g = \frac{(\text{Bruttoschulden} * 100)}{\text{Laufender Ertrag}}$$

1.24 Indexierung/Standardisierung des „Bruttoverschuldungsanteils“ der Gemeinde

Die Standardisierung wird wie folgt berechnet:

$$ZBVA_g = \frac{(BVA_g - \overline{BVA})}{s_{BVA}}$$

$ZBVA_g$ = Standardisierte Kennzahl „Bruttoverschuldungsanteil“ der Gemeinde

\overline{BVA} = Mittelwert der Kennzahl „Bruttoverschuldungsanteil“ der Gemeinden

s_{BVA} = Standardabweichung der Kennzahl „Bruttoverschuldungsanteil“ der Gemeinden

1.25 Nettozinsbelastungsanteil (Dreijahresdurchschnitt)

Die Kennzahl „Nettozinsbelastungsanteil der Gemeinde“ (NZB_g) wird wie folgt berechnet:

$$NZB_g = \frac{(\text{Finanzaufwand netto} * 100)}{\text{Direkter Steuerertrag}}$$

- 1.26 Indexierung/Standardisierung des „Nettozinsbelastungsanteils“ der Gemeinde
Die Standardisierung wird wie folgt berechnet:

$$ZNZB_g = \frac{(NZB_g - \overline{NZB})}{s_{NZB}}$$

$ZNZB_g$ = Standardisierte Kennzahl „Nettozinsbelastungsanteil“ der Gemeinde
 \overline{NZB} = Mittelwert der Kennzahl „Nettozinsbelastungsanteil“ der Gemeinden
 s_{NZB} = Standardabweichung der Kennzahl „Nettozinsbelastungsanteil“ der Gemeinden

- 1.27 Zinsbelastungsanteil (Dreijahresdurchschnitt)

Die Kennzahl „Zinsbelastungsanteil der Gemeinde“ ($ZZBA_g$) wird wie folgt berechnet:

$$ZBA_g = \frac{(\text{Nettozinsaufwand} * 100)}{\text{Laufender Ertrag}}$$

- 1.28 Indexierung/Standardisierung der „Zinsbelastungsanteil“ der Gemeinde
Die Standardisierung wird wie folgt berechnet:

$$ZZBA_g = \frac{(ZBA_g - \overline{ZBA})}{s_{ZBA}}$$

ZBA_g = Standardisierte Kennzahl „Zinsbelastungsanteil“ der Gemeinde
 \overline{ZBA} = Mittelwert der Kennzahl „Zinsbelastungsanteil“ der Gemeinden
 s_{ZBA} = Standardabweichung der Kennzahl „Zinsbelastungsanteil“ der Gemeinden

- 1.29 Berechnung des Kennzahlenmix der Gemeinde g

Der Kennzahlenmix der Gemeinde ($KMix_g$) wird wie folgt berechnet:

$$KMix_g = \frac{(ZBVA_g + ZNZB_g + ZZBA_g - ZBSK_g)}{4}$$

- 1.30 Berechnung des Kürzungsfaktors der Gemeinde g

Der Kürzungsfaktor der Gemeinde ($KFak_g$) wird wie folgt berechnet:

$$KFak_g = (KMix_g - UBbw) * \frac{100}{(OBbw - UBbw)}$$

$UBbw$ = Unterer Bandbreitenwert des Kennzahlenmix
 $OBbw$ = Oberer Bandbreitenweg des Kennzahlenmix

- 1.31 Kürzung in CHF auf Grund des Kennzahlenmix

- 1.32 Mindestausstattung nach Kürzung

Gemeindefusionen

Allfällige Ausgleichszahlungen für Einbussen bei Gemeindefusionen gemäss Artikel 34 Absatz 1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) sind in der Finanzplanungshilfe nicht berücksichtigt. Wenn Sie eine Berechnung wünschen, dann nehmen Sie bitte mit der Abteilung Finanzausgleich per Mail Kontakt auf: finanzausgleich@be.ch

2

Pauschale Abgeltung Zentrumslasten

- 2.01- Die Gemeinden Bern, Biel und Thun erfassen in diesen Positionen Ihre pau-
- 2.02 schalen Abgeltungen -> Basis bilden die Werte der Jahre 2021 und 2022.

Geografischer-topografischer Zuschuss

- 3.01 Zuschuss Fläche: Einen Zuschuss erhalten Gemeinden, deren Fläche pro Einwohner grösser ist als 80 Prozent des Medians aller Gemeinden (Art. 12 Abs. 1 FILAV).
- 3.02 Zuschuss Strassenlänge: Einen Zuschuss erhalten Gemeinden, deren Strassen pro Einwohner länger sind als 80 Prozent des Medians aller Gemeinden (Art. 13 Abs. 1 FILAV).
- 3.03 Geografisch-topografischer Zuschuss „brutto“, d.h. vor allfälligen Kürzungen (Maximalbetrag, hoher HEI).
- 3.04 Maximaler Zuschuss: Der geografisch-topografische Zuschuss ist auf CHF 1'200.-- pro Kopf limitiert.
- 3.05 Harmonisierter Steuerertragsindex (HEI)
- 3.06 Gemeinden, die sich in einer sehr guten finanziellen Situation befinden, kann der Regierungsrat die **geografisch-topografischen Zuschüsse** ganz oder teilweise verweigern.

Der Zuschuss wird ab einem harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) von 140 bis zu einem HEI von 160 linear gekürzt. Ab einem HEI von mehr als 160 besteht kein Anspruch mehr auf einen **geografisch-topografischen Zuschuss**.

Gemeinden, die aufgrund ihrer soziodemografischen Situation belastet sind, erhalten jährlich einen Zuschuss.

- 4.01- Die unterschiedlichen, durch die soziale Struktur der Bevölkerung verursach-
4.03 ten finanziellen Belastungen der Gemeinden werden in einem Soziallastenindex abgebildet. Der Index wird mit anerkannten wissenschaftlichen und statistischen Methoden ermittelt und periodisch aktualisiert.

Der Soziallastenindex berechnet sich anhand folgender statistisch signifikanten kostentreibenden Faktoren, die von den Gemeinden nicht direkt beeinflusst werden können:

- der Anteil Arbeitslose an der Wohnbevölkerung,
- der Anteil Ausländer an der Wohnbevölkerung,
- der Anteil EL-Bezüger an der Wohnbevölkerung,
- der Anteil Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene an der Wohnbevölkerung.

- 4.04 Die Summe erhöht sich jährlich um ca. 2%, sofern sich die kostentreibenden Faktoren nicht überdurchschnittlich verändern.

5.01 Zivilrechtliche Wohnbevölkerung

Die im entsprechenden Vollzugsjahr massgebende Wohnbevölkerung wird aus der Tabelle «Steuerertrag_HRM2» übernommen.

Bei der Berechnung der Lastenausgleiche kommt in der Finanzplanungshilfe die Wohnbevölkerungszahl des betroffenen Jahres zur Anwendung. D.h. Aufwendungen, welche im Jahr 2023 generiert werden, werden mit der Wohnbevölkerung 2023 berechnet etc... Die Rechnungsstellung erfolgt bei den meisten Lastenausgleichen dann erst im darauffolgenden Jahr.

5.02 ÖV-Punkte

Die für die Berechnung des Lastenausgleichs «öffentlicher Verkehr» massgebenden ÖV-Punkte sind in die Zeile 68 einzutragen.

Lastenausgleich «Lehrergehälter» (Kindergarten und Volksschule)

Lastenverteilungsschlüssel

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 30 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 24 Abs. 1 FILAG).

Prognose:

- 6.01- Für die Berechnung der Planwerte für die neue Finanzierung der Volksschule
- 6.05 stellt die Bildungs- und Kulturdirektion den Gemeinden ein separates Excel-
- 7.01- Kalkulationstool zur Verfügung. Die Werte können 1 zu 1 vom Kalkulationstool
- 7.05 in die FIPLA-Hilfe übernommen werden (informativ).
- 8.01- **Achtung:** Schuljahr \neq Kalenderjahr
- 8.05
- 9.01- Weitere Informationen zur neuen Finanzierung unter [Finanzierung der Volks-](#)
- 9.05 [schule \(be.ch\)](#).

Lastenverteilungsschlüssel

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 25 Abs. 1 FILAG).

Lastenverteilungskriterien

Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung (Art. 25 Abs. 2 FILAG). Die Gemeindeanteile basieren jeweils auf den Aufwendungen des Vorjahres.

Prognose:

	2023	2024	2025	2026	2027
10.01 Pro Einwohner	560.00	577.00	577.00	570.00	570.00

Kommentar zur Kostenentwicklung:**Veränderung Prognose 2021 zu effektiven Zahlen Lastenausgleich 2021**

Der im Mai 2022 effektiv abgerechnete Lastenausgleich Sozialhilfe für das Jahr 2021 fällt mit CHF 540.80 je Einwohner leicht über der im Januar 2021 kommunizierten Hochrechnung aus (CHF 538.65 je Einwohner).

Veränderung Lastenausgleich 2022 (1. Trendmeldung 2022) zu effektiven Zahlen Lastenausgleich 2021 (Rechnung 2021):

Der Lastenausgleichsanteil 2022 (abgerechnet im Jahr 2023) wird gemäss aktuellsten Schätzungen gegenüber 2021 um ca. CHF 20.00 auf CHF 560.00 pro Einwohner zunehmen. Insbesondere ist die Zunahme mit der Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine zu begründen (es wird mit 30'000 Personen bis Ende Jahr 2022 gerechnet).

Veränderung Lastenausgleich 2022 (1. Trendmeldung 2022) zu VA 2023ff. PV 2:

Der Lastenausgleich im Jahr 2023 (abgerechnet 2024) steigt gemäss aktuellster Prognose um weitere CHF 17.00 pro Einwohner auf CHF 577.00.

Insbesondere aufgrund der durch die BKD gemeldeten zunehmenden Kosten im Bereich der besonderen Förder- und Schutzleistungen (KFSG) der Kinder- und Jugendhilfe und des Schulbereichs steigt der Lastenausgleich im Jahr 2023 und 2024 (abgerechnet 2024 und 2025) voraussichtlich weiter auf CHF 577.00 pro Einwohner an. Ab 2026 wird mit einem Rückgang auf CHF 570.00 pro Einwohner gerechnet.

Schwankende Fallzahlen im Flüchtlings- und Asylbereich sowie in der individuellen Sozialhilfe könnten Abweichungen von den Prognosewerten verursachen.

Allenfalls können sich in der Planvariante 3 noch Änderungen ergeben. Sobald die Planung abgeschlossen ist wird die Finanzplanungshilfe entsprechend angepasst und eine detaillierte Kommentierung verfasst.

10.03 **Selbstbehalt** familienergänzende Betreuungsangebote und Gemeinschaftszentren

Lastenausgleich «Sozialversicherung EL»

Lastenverteilungsschlüssel

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 28 Abs. 1 FILAG).

Lastenverteilungskriterien

Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung (Art. 28 Abs. 2 FILAG). Die Gemeindeanteile basieren jeweils auf den Aufwendungen des Vorjahres.

Prognose:

	2023	2024	2025	2026	2027
11.01 Pro Einwohner	241.00	243.00	246.00	250.00	253.00

Kommentar zur Kostenentwicklung:

Die Gemeinden beteiligen sich gemäss FILAG über den Lastenausgleich an den Kosten zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs und zur Sicherstellung des Aufenthalts in den Heimen sowie an den Krankenkassenprämien.

Die Ausgleichskasse Bern (AKB) rechnet aufgrund einer sinkenden Anzahl Heimeintritten seit 2021 mit weniger stark steigenden Kosten bei den Ergänzungsleistungen (EL) ab 2022. Somit erwarten wir auch sinkende Anteile der Gemeinden an den EL-Kosten.

Die finanziellen Auswirkungen der EL-Reform, welche 2021 in Kraft getreten sind, lassen sich noch nicht beziffern, da bis 2023 noch Übergangsbestimmungen gelten. Bis dann werden nur geringe Auswirkungen spürbar sein.

Lastenausgleich «Familienzulagen für Nichterwerbstätige»

Lastenverteilungsschlüssel

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 25 Abs. 1 FILAG).

Lastenverteilungskriterien

Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung (Art. 25 Abs. 2 FILAG). Die Gemeindeanteile basieren jeweils auf den Aufwendungen des Vorjahres.

Prognose:

	2023	2024	2025	2026	2027
12.01 Pro Einwohner	5.00	5.00	5.00	5.00	5.00

Kommentar zur Kostenentwicklung:

Nach tieferen Kosten im Jahr 2021 liegen die monatlichen Zahlungen 2022 an die Ausgleichskasse Bern wieder höher. Die AKB geht aber davon aus, dass die Kosten für die Folgejahre tiefer sein werden, als 2021 veranschlagt.

Lastenausgleich «öffentlicher Verkehr»

Lastenverteilungsschlüssel

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu einem Drittel durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 29 Abs. 1 FILAG).

Lastenverteilungskriterien

Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile sind zu zwei Dritteln das Verkehrsangebot (ÖV-Punkte) und zu einem Drittel die Wohnbevölkerung (Art. 29 Abs. 2 FILAG).

Prognose:

	2023	2024	2025	2026	2027
13.01-13.02 Pro ÖV-Punkt	386.00	398.00	398.00	414.00	407.00
13.03-13.04 Pro Einwohner	49.00	50.00	51.00	53.00	53.00

Kommentar zur Kostenentwicklung:

Die Covid-19 Pandemie hat beim öffentlichen Verkehr im 2020 und 2021 zu grossen Nachfrageeinbrüchen geführt. Die Nachfrage liegt auch im Mai 2022 noch unter dem Vor-Covid-Niveau. Auch für 2023 wird aktuell (Mai 2022) davon ausgegangen, dass die Nachfrage und damit auch die Verkehrserlöse noch nicht ganz das Vor-Covid-Niveau erreichen werden. Diese werden über höhere Abgeltungen kompensiert werden müssen. Die ÖV-Ausgaben verändern sich in den kommenden Jahren aufgrund folgender Sachverhalte:

- Der Grosse Rat hat, aufbauend auf den regionalen Angebotskonzepten, das Angebot 2022 bis 2025 (Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr 2022–2025, AGB) im März 2021 beschlossen. Somit sind von 2023 – 2025 Angebotsanpassungen vorgesehen. Die Umsetzung der Angebotsausbauten hängt allerdings von der Ertrags- und Nachfrageentwicklung ab. Dabei sind die vom Grossen Rat im Rahmen des AGB zur Kenntnis genommene Kosten eine Rahmenbedingung.
- Folgekosten aus Rollmaterialbeschaffungen sowie Depot Neu- und Ausbauten führen zu höheren ÖV-Abgeltungen.
- Mit dem Baubeginn der Grossprojekte Zugang Bubenberg zum Bahnhof Bern, Tram Bern - Ostermundigen, ÖV-Knoten Ostermundigen und Depotweiterung Bolligenstrasse steigen die Investitionsausgaben ab 2022 gegenüber den Vorjahren spürbar an.

Lastenausgleich «Neue Aufgabenteilung»

Lastenverteilungsschlüssel

Lastenverschiebungen aufgrund einer neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden werden in Form eines Lastenausgleichs gegenseitig verrechnet. Ein Saldo zu Gunsten des Kantons wird durch Gemeindeanteile, ein Saldo zu Gunsten der Gemeinden wird durch Zuschüsse des Kantons ausgeglichen (Art. 29b Abs. 1 FILAG).

Lastenverteilungskriterien

Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile bzw. Zuschüsse ist die Wohnbevölkerung (Art. 29b Abs. 2 FILAG).

Prognose (Gemeindeanteile):

	2023	2024	2025	2026	2027
14.01 Pro Einwohner	184.00	183.00	182.00	182.00	181.00

Kommentar zur Kostenentwicklung:

Der Detailnachweis (Tabelle) der verschiedenen Lastenverschiebungen kann unter [Finanzplanungshilfe \(be.ch\)](https://www.be.ch/finanzplanungshilfe) eingesehen werden. Allfällige Veränderungen zu den letztjährigen Planwerten sind in der Tabelle mit roter Schrift gekennzeichnet.

Pauschalierung der Interventionskosten

Beschreibung

Die Gemeinden und der Kanton beteiligen sich je zur Hälfte an den polizeilichen Sicherheitskosten für Interventionen.

Die Ausgangswerte der Pauschale gemäss Artikel 48 des Polizeigesetz (PolG) werden wie folgt bestimmt:

- 15.01 a bei Gemeinden mit bis zu 1'000 Einwohnern²: 0.60 Franken,
- 15.02 b bei Gemeinden mit zwischen 1'001 bis 2'000 Einwohnern: 1 Franken,
- 15.03 c bei Gemeinden mit zwischen 2'001 bis 4'000 Einwohnern: 2.30 Franken,
- 15.04 d bei Gemeinden mit zwischen 4'001 bis 10'000 Einwohnern: 4 Franken,
- 15.05 e bei Gemeinden ab 10'001 Einwohnern: 5 Franken,
- 15.06 f bei der Stadt Thun: 7.80 Franken,
- 15.07 g bei der Stadt Biel: 17 Franken,
- 15.08 h bei der Stadt Bern: 17.30 Franken.

Kommentar:

- 15.09 Die jährliche Belastung durch die Pauschalierung beträgt damit bei einer Gemeinde mit 1'000 Einwohnern 600 Franken (1'000 x 0.60 Fr.), bei einer Gemeinde mit 2'000 Einwohnern 2'000 Franken (2'000 x 1.00 Fr.) und bei einer Gemeinde mit 4'000 Einwohnern 9'200 Franken (4'000 x 2.30 Fr.).

Die pauschalierten Interventionskosten wurden erstmals Ende Mai 2020 für das Jahr 2020 in Rechnung gestellt. Diese Rechnung erhalten **alle** Gemeinden. Mit diesem Mechanismus gibt es keine Verteilung eines Gesamtbetrages, da jede Gemeinde je nach ihrer Grösse einen unterschiedlichen Ansatz zu berechnen hat.

- 15.10 In einem zweiten Schritt werden den **Gemeinden mit Ressourcenvertrag** bei der vertraglichen Rechnungsstellung, der Rechnungsbetrag der pauschalierten Interventionen in Abzug gebracht.

Finanzverwaltung des Kantons Bern
Abteilung Finanzausgleich
Juni 2022

² Berechnungsbasis ist die mittlere Wohnbevölkerung nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip gemäss dem Einwohnerregister der Gemeinden (FILAG, Art. 7).

Adressen:

FIN – Finanzausgleich sowie Lastenausgleich Neue Aufgabenteilung

Tel. 031 633 54 09
finanzausgleich@be.ch

BVD – Lastenausgleich öffentlicher Verkehr

Herr Martin Kindler
Tel. 031 633 37 18
martin.kindler@be.ch

oder

Frau Jennifer Ritz
Tel. 031 636 72 71
jennifer.ritz@be.ch

BKD – Lastenausgleich Lehrergehälter

Herr Bekim Limoni
Tel. 031 633 84 52
bekim.limoni@be.ch

oder

Herr André Auderset
Tel. 031 633 85 16
andre.auderset@be.ch

GSI – Lastenausgleich Soziales

Herr Matthias Riedwyl
Tel. 031 633 78 93
matthias.riedwyl@be.ch

oder

Herr Pascal Freiburghaus
Tel. 031 633 78 23
pascal.freiburghaus@be.ch

ALBA – Lastenausgleich Soziales

Frau Adina Levin
Tel. 031 633 53 47
adina.levin@be.ch

DIJ – Lastenausgleich EL sowie Lastenausgleich Familienzulagen

Frau Marion Rindlisbacher
Tel. 031 633 76 72
marion.rindlisbacher@be.ch

oder

Herr Walter Hess
Tel. 031 635 35 85
walter.hess@be.ch

SID – Pauschalierung der Interventionskosten

kdo@police.be.ch